Satzung der Eisenbahnfreunde Wetterau e.V., Bad Nauheim

§ 1 Zweck des Vereins

- 1.1 Der Verein der Eisenbahnfreunde Wetterau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 1.2 Zweck des Vereins der Eisenbahnfreunde Wetterau e.V. (EFW) ist die Pflege technischen Kulturgutes auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens.

Der Verein der EFW will u.a. erhaltungswürdige, technische Anlagen des Eisenbahnwesens als ein Teil des Volksgutes erhalten und damit weiteren Kreisen der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, Einblicke in die Entwicklung des Schienenverkehrs geben.

Dieses soll u.a. erreicht werden durch die Erhaltung historisch wertvoller Eisenbahnfahrzeuge, baulicher, maschineller, signal- und fernmeldetechnischer Eisenbahneinrichtungen sowie den ferner durch den Erhalt von Teilstrecken der Butzbach-Licher Eisenbahn einschließlich der praktischen Durchführung eines Museumsbahnbetriebes und anderer Eisenbahnverkehre.

Dazu gehören auch Studienfahrten, Fachvorträge, Besichtigungen, sowie der Aufbau einer Sammlung historischen Eisenbahnschriftgutes.

Weiterhin sollen Verbindungen zu gleichartigen Organisationen des In- und Auslandes gepflegt werden.

- 1.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- 1.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Eisenbahnfreunde Wetterau e.V." und hat seinen Sitz in Bad Nauheim. Er ist in das Vereinsregister des Wetteraukreises in Friedberg unter der Nummer "VR 419" eingetragen.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person. Der Vorstand ist berechtigt, Ausnahmen von der Altersgrenze in begründeten Fällen zu machen.

Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht durch körperliche Mitarbeit beteiligen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins vertreten, und die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche, passive und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder haben das Recht die Clubräume unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur ein Ersatzanspruch auf die tatsächlich entstandenen Auslagen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c. die Beiträge rechtzeitig zu entrichten

§ 5 Beginn und Ende einer Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung einlegen. Dies geschieht zur Mitgliederversammlung, die dann endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Der Übertritt von einem in den anderen Mitgliederstand muß dem Vorstand bis spätestens zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab dem 1.1. des folgenden Geschäftsjahres.

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Tod
- b. durch Austritt
- c. durch Ausschluß

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

Der Ausschluß erfolgt:

- a. wenn ein Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung der Bezahlung von fünf Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
- b. bei groben, oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung und Interessen des Vereins.
- c. wegen groben oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
- d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens.
- e. aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, die die Vereinsdisziplin berühren.

Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter setzen einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft.

Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitglieder-

Versammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 6 Förderkreis der Eisenbahnfreunde Wetterau e.V.

Förderer des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Für das jeweilige Kalenderjahr ist ein Beitrag zu entrichten, aufgrund dessen dieser Personenkreis für das laufende Kalenderjahr an dem Clubleben teilnehmen kann. Ein Stimmrecht besteht für diesen Personenkreis jedoch nicht.

§ 7 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Neu eingetretene Mitglieder erhalten erst dann die Rechte, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet wurde. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.

Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden, oder Ratenzahlung zu bewilligen. Das Recht zu gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrages zu.

Der Mitgliedsbeitrag ist am 31.März eines jeden Jahres fällig. Solange der Beitrag nicht bezahlt ist, für die Beitragszahlung kein Dauerauftrag besteht oder Bankeinzugsgenehmigung vorliegt, ruhen die Rechte des jeweiligen Mitgliedes.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. dem 1. Vorsitzenden
- 2. dem 2. Vorsitzenden
- 3. dem Kassierer
- 4. dem 1.Beisitzer
- 5. dem 2.Beisitzer

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Das Amt des Schriftführers kann von jedem Vorstandsmitglied mit wahrgenommen werden.

Der Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als Euro 1000,- belasten, bedarf es der Zustimmung des Vorstandes. Für Grundstücks- und Dienstverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers oder des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl des alten Vorstandes ist möglich. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung vom 2.

Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zur 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich , möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn der 10. Teil aber mindestens 20 der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1. die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vorstandsausschusses
- 2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über diese Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, die Prüfberichte der Kassenprüfung und Erteilung der Entlastung.
- 4. Aufstellung des Haushaltplanes.
- 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 6. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- 7. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1., bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung, ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der

Erschienenen, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Die Beschlußfassung erfolgt auf Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschußmitglieder, sowie die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch Zuruf, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder darauf anträgt, sonst geheim.

Bei der Wahl der Vorstands- und Vereinsausschußmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 Dokumentation von Beschlüssen und Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen, und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält bedarf einer Mehrheit von ¾ der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder.

§ 15 Vermögen und Auflösen des Vereins

Bei Auflösen, oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der tatsächlichen Mitglieder, wobei ¾ der stimmberechtigten Mitglieder für eine Auflösung stimmen müssen.

§ 16 Persönliche Schutzausrüstung der Vereinsmitglieder

- 1. Die Mitglieder haben sich bei Arbeiten im Verein nach den Bestimmungen der zuständigen Berufsgenossenschaft zu richten (Tragen von Arbeitsschutzkleidung usw.) Bei Nichtbeachtung ist der Verein von jeglicher Haftung freigestellt.
- 2. Die Arbeitsschutzausrüstung kann nicht vom Verein zur Verfügung gestellt werden.

Bad Nauheim, den 15. August 1974 Aktualisierte Fassung gemäß Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 25.09.2020